

§ 6 NÖ LBG Landesaufsicht

NÖ LBG - NÖ Landesbankgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Aufsicht des Landes als Haftungsträger sowie im Hinblick auf sonstige Interessen des Landes obliegt der Landesregierung, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Aufsichtskommissär und einen Stellvertreter bestellen kann. Der Aufsichtskommissär und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sein.

(2) Die Landesregierung hat angemessene Funktionsgebühren und Auslagenersätze für den Aufsichtskommissär und dessen Stellvertreter festzusetzen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at